

Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 2/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverfassungsgericht entscheidet in Kürze über die Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer (Nr. 1). Anfang 2018 sind eine Reihe von Gesetzesänderungen in Kraft getreten (Nr. 4), im Mittelpunkt stehen die Verbesserungen zur betrieblichen Altersversorgung (Nr. 2 und 3).

Die Lohnsteuer-Anrufungsauskunft schützt den Unternehmer, verhindert aber im Zweifelsfall nicht, dass bei der Einkommensteueranlagung des Arbeitnehmers anders entschieden wird (Nr. 5).

Die Kenntnis neuer BFH-Urteile zur Umsatzsteuer (Nr. 10), zur Grundsteuer (Nr. 7) und zur Investitionszulage (Nr. 11 und 12) hilft, steuerliche Fußangeln frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 Grundsteuer:** Das Bundesverfassungsgericht entscheidet
- 2 Betriebliche Altersversorgung (1):** Neue Höchstgrenze ab 2018
- 3 Betriebliche Altersversorgung (2):** Förderung für Geringverdiener
- 4 Gesetzesänderungen:** Wichtige Neuregelungen ab 2018
- 5 Die Lohnsteuer-Anrufungsauskunft:** Nicht verbindlich für Arbeitnehmer
- 6 Betriebseinnahmen:** Entschädigung für Steuerzahlung
- 7 Grundsteuer:** Sind Container als Gebäude zu bewerten?
- 8 Jahresabschluss:** Fristablauf für die Offenlegung beachten
- 9 Veräußerungsverlust:** Gewerblicher Grundstückshandel oder Liebhaberei?
- 10 Umsatzsteuer:** Besonderheiten einzelner Berufe

1 Grundsteuer: Das Bundesverfassungsgericht entscheidet

Die Grundsteuer ist mit einem jährlichen Aufkommen von rund 14 Mrd. Euro eine wichtige Einnahmequelle der Gemeinden. Sie knüpft an die sogenannten Einheitswerte an. In den alten Bundesländern liegen diesen die Wertverhältnisse zum 1.1.1964 zugrunde. In den neuen Ländern sind es sogar die Wertverhältnisse zum 1.1.1935. Genau darin wird ein Verstoß gegen Art. 3 GG (Gleichheitsgrundsatz) gesehen, weil Veränderungen im Gebäudebestand und auf dem Immobilienmarkt nicht ausreichend bei der Bewertung der Grundstücke berücksichtigt werden. Das Bundesverfassungsgericht muss nunmehr über mehrere Verfassungsbeschwerden und BFH-Vorlagen entscheiden.

Der Einheitswert wird mit der sogenannten **Grundsteuermesszahl** multipliziert. Sie richtet sich nach der Art der jeweiligen Bebauung und beträgt in den alten Bundesländern beispielsweise 3,1 Promille für ein Zweifamilienhaus und 10 Promille für ein unbebautes Grundstück. Das Ergebnis wird mit dem **Hebesatz der jeweiligen Gemeinde** multipliziert. Bei den Hebesätzen gibt es erhebliche Unterschiede, so liegen sie derzeit in Düsseldorf bei 440 Prozent, in Berlin bei 810 Prozent.

Der Bundesrat empfahl bereits Ende 2016 den Ansatz mit dem sogenannten **Bodenrichtwert**, der sich aus Verkäufen in der Umgebung ergibt. Für Gebäude würde ein sogenannter **Kostenwert** neu eingeführt: Dieser ergäbe sich aus der Bruttogrundfläche der Immobilie und den pauschalen Herstellungskosten. Von diesem Wert könnte je nach Baujahr bis zu 70 Prozent des Werts wegen Altersminderung abgezogen werden.

Dass die Grundsteuer reformiert werden muss, ist offensichtlich. Die Reform soll aufkommensneutral sein. Bis neue Werte zur Anwendung kommen wird es aber noch Jahre dauern.

2 Betriebliche Altersversorgung (1): Neue Höchstgrenze ab 2018

Der steuerfreie Höchstbetrag für Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung der Mitarbeiter steigt von 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung auf 8 Prozent. Der steuerfreie Höchstbetrag liegt somit bei 6.240 Euro. Zu dem begünstigten Personenkreis gehören alle Arbeitnehmer, unabhängig davon, ob sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind (also auch geringfügig Beschäftigte, Aushilfen etc.).

Wurden bisher schon Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung des Mitarbeiters gezahlt, die pauschal besteuert wurden (§ 40b EStG alte Fassung), so sind diese auf den steuerfreien Höchstbetrag anzurechnen.

Beispiel:

Unternehmer A zahlt für seinen Mitarbeiter seit 2005 jähr-

lich einen Beitrag von 1.752 Euro in eine Direktversicherung. A hat die Beiträge mit 20 Prozent pauschal versteuert. Ab 2018 zahlt er monatlich weitere 300 Euro im Wege der Gehaltsumwandlung in eine Pensionskasse ein, die ebenfalls die Auszahlung als lebenslange Rente vorsieht.

Lösung: Die bisherigen Direktversicherungsbeiträge werden wie bisher pauschal versteuert. Die 3.600 Euro, die er jährlich in die Pensionskasse einzahlt, sind in vollem Umfang steuerfrei. Die steuerfreie Obergrenze von maximal 6.240 Euro ist um die Direktversicherungsbeiträge zu kürzen (6.240 Euro - 1.752 Euro = 4.488 Euro). Somit bleiben die weiteren Beiträge in voller Höhe steuerfrei.

3 Betriebliche Altersversorgung (2): Förderung für Geringverdiener

Speziell für Geringverdiener wurde ein sogenannter BAV-Förderbetrag eingeführt. Nach dem neuen § 100 EStG sollen Beiträge des Arbeitgebers zur betrieblichen Altersversorgung für Mitarbeiter mit einem Einkommen von bis zu 2.200 Euro im Monat mit einem **Zuschuss von 30 Prozent** gefördert werden. Arbeitgeber, die Beiträge für einen Arbeitnehmer in einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung zahlen, erhalten 30 Prozent der Beiträge, mindestens 72 Euro und maximal 144 Euro jährlich über das Lohnsteuer-Anmeldeverfahren mit der abzuführenden Lohnsteuer verrechnet.

Der Mindestbeitrag beträgt somit 240 Euro. Der maximale förderfähige Höchstbetrag liegt bei 480 Euro. Ein Arbeitnehmer gilt als Geringverdiener bis zu einer Lohngrenze von 2.200 Euro brutto monatlich im Zeitpunkt der Beitragsleistung des Arbeitgebers. Die Beiträge des Arbeitgebers können einmal jährlich gezahlt werden. So entfällt der monatliche Prüfungsaufwand bezüglich der Geringverdienergrenze.

Beispiel:

Der Arbeitgeber zahlt einem Arbeitnehmer mit einem Bruttogehalt von 2.100 Euro einmalig am 15. Juni des Jahres einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 480 Euro. Der BAV-Förderbetrag beträgt 144 Euro (30 Prozent von 480 Euro). Den Zuschuss verrechnet der Arbeitgeber mit der abzuführenden Lohnsteuer.

Auch bereits bestehende Versorgungszusagen können durch eine entsprechende Anhebung der Zahlungen des Arbeitgebers gefördert werden.

Beispiel:

Der Arbeitgeber zahlt seit mehreren Jahren einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag in Höhe von jährlich 200 Euro in eine kapitalgedeckte Altersversorgung für einen Arbeitnehmer mit einem Bruttogehalt von 2.000 Euro. Er erhöht den Arbeitgeberbeitrag ab dem Jahr 2018 auf 240 Euro, also um 40 Euro, um so den Mindestbetrag für den BAV-Förderbetrag zu erreichen. Bemessungsgrundlage für den Förderbetrag sind die nun gezahlten 240 Euro. Jedoch erhält der Arbeitgeber nicht den Mindestbetrag von 72 Euro, sondern wegen der Begrenzung auf den zusätzlichen Betrag ab 2018 nur 40 Euro (Erhöhung des Arbeitgeberbeitrags).

4 Gesetzesänderungen: Wichtige Neuregelungen ab 2018

Hier ein zusammenfassender Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Änderungen für Einzelunternehmen:

- **Mindestlohn von 8,84 Euro gilt ausnahmslos:** Branchenregelungen, die vorübergehend Entgelte unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns ermöglichten, endeten zum 31.12.2017.
- **Mindestlohn in Aus- und Weiterbildung:** Alle Aus- und Weiterbildungsdienstleister, die im Auftrag der Arbeitsagenturen und Jobcenter Menschen qualifizieren, müssen den bundesweiten Branchenmindestlohn von 15,26 Euro pro Zeitstunde bezahlen. Dies gilt erstmalig auch für Einrichtungen, in denen Qualifizierung nicht zum Hauptgeschäft gehört.
- **Künstlersozialabgabe:** Für Unternehmen, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten, sinkt die Abgabe von 4,8 Prozent auf 4,2 Prozent.
- **Neuer Gleitzonefaktor:** Arbeitnehmer, die regelmäßig zwischen 450,01 und 850 Euro verdienen, liegen in der sogenannten Gleitzone. Für diese Beschäftigten wird das beitragspflichtige Arbeitsentgelt auf einen fiktiven Betrag reduziert. Dafür kommt ein Gleitzonefaktor von 0,7547 zum Einsatz, der auf allen Sozialversicherungsbeiträgen basiert.
- **Umlagesatz für Insolvenzgeld** sinkt von bisher 0,09 Prozent auf 0,06 Prozent.
- **Höhere Beitragsbemessungsgrenzen:** Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt 2018 von 57.650 Euro (2017) auf 59.400 Euro jährlich. Arbeitnehmer mit einem Einkommen über dieser Grenze können sich privat krankenversichern.
- **Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung sinkt auf 18,6 Prozent:** Der Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung sinkt ab 1.1.2018 auf 83,70 Euro monatlich.
- **Renteneintritt sieben Monate später:** Seit 2012 steigt die Altersgrenze für den Eintritt in die Rentenphase schrittweise an. Das heißt: Wer 1953 geboren wurde und 2018 seinen 65. Geburtstag hat, kann mit 65 Jahren und sieben Monaten abschlagsfrei in Rente gehen.
- **Verbesserungen bei Riester- und Betriebsrenten:** Einkommen aus Riester- oder Betriebsrenten werden nicht mehr voll auf die Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung angerechnet.
- **Sachbezugswerte angehoben:** Der Wert für Verpflegung wird auf 246 Euro angehoben. Für Mieten und Unterkunft erhöht er sich auf 226 Euro.
- **Beiträge für Selbstständige nach tatsächlichen Einkünften:** Die Beiträge zur Krankenversicherung richten sich für Selbstständige ab dem 1.1.2018 stärker

ker nach den tatsächlichen Einkünften. Dazu wird ein vorläufiger Beitrag für freiwillig Versicherte auf Basis des letzten Einkommensteuerbescheids erhoben. Der endgültige Beitrag bemisst sich rückwirkend, wenn der Einkommensteuerbescheid für das zugehörige Kalenderjahr vorliegt. Das macht auch Beitragserrstattungen möglich.

- **Neuregelung des Mutterschutzes:** Der Mutterschutz bezieht 2018 auch Studentinnen und Schülerinnen ein. Mütter von Kindern mit Behinderung haben bereits seit Mai 2017 Anspruch auf zwölf Wochen Mutterschutz.
- **Gleicher Lohn für gleiche Arbeit:** Mit dem Entgelttransparenzgesetz haben Beschäftigte ab dem 6.1.2018 das Recht zu erfahren, ob sie gerecht bezahlt werden. Dies gilt für Beschäftigte in Betrieben mit in der Regel mehr als 200 Beschäftigten.

5 Die Lohnsteuer-Anrufungsauskunft: Nicht verbindlich für Arbeitnehmer

Bei zweifelhaften Fragen zum Lohnsteuerabzug sollte man das Risiko, bei einer späteren Lohnsteuerprüfung Lohnsteuer nachzahlen zu müssen, vermeiden. Der Arbeitgeber, ein von ihm beauftragter Dritter oder der Arbeitnehmer können das Betriebsstättenfinanzamt anrufen und eine Auskunft über die zutreffende lohnsteuerliche Behandlung eines konkreten Sachverhalts verlangen (§ 42e EStG). Die **Auskunft ist stets gebührenfrei**. Im Auskunftsantrag sind konkrete Rechtsfragen darzulegen, die für den Einzelfall von Bedeutung sind.

Beispiel:

Sie wissen nicht, ob ein Zuschuss zu einer privaten Krankenversicherung des Arbeitnehmers als Barlohn (voll steuerpflichtig) oder als Sachbezug (monatliche Freigrenze von 44 Euro) zu behandeln ist. Um Steuernachforderungen zu vermeiden, rufen Sie das Finanzamt an, das für die Betriebsstätte zuständig ist – nicht das Finanzamt, bei dem der Arbeitnehmer seine Steuererklärung abgibt.

Die Auskunft bindet das Finanzamt; selbst wenn sie falsch ist, kann der Betriebsprüfer die nicht einbehaltene Lohnsteuer nicht nachfordern.

Hat der Arbeitgeber mehrere Betriebsstätten, so hat das zuständige Finanzamt bei gewichtigen Fragen seine Auskunft mit den anderen Betriebsstättenfinanzämtern abzustimmen, soweit die Auskunft auch für die anderen Betriebsstätten von Bedeutung ist. Das Betriebsstättenfinanzamt soll die Anrufungsauskunft unter ausdrücklichem Hinweis auf § 42e EStG schriftlich erteilen. Dies gilt auch, wenn der Beteiligte die Auskunft nur formlos erbeten hat. Wird eine Anrufungsauskunft abgelehnt oder abweichend vom Antrag erteilt, hat die Auskunft oder die Ablehnung der Erteilung schriftlich zu erfolgen. Das Betriebsstättenfinanzamt kann die Auskunft befristen. Die Anrufungsauskunft kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben oder geändert werden (§ 207 Abs. 2 AO).

Der Arbeitgeber kann eine ihm erteilte Anrufungsauskunft im Rechtsbehelfsverfahren inhaltlich überprüfen lassen.

Erteilt das Betriebsstättenfinanzamt eine Anrufungsauskunft, sind die Finanzbehörden **im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens** an diese gegenüber allen Beteiligten gebunden. Das Betriebsstättenfinanzamt kann daher die vom Arbeitgeber aufgrund einer (unrichtigen) Anrufungsauskunft nicht einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nicht nachfordern.

Die **Bindungswirkung** einer Anrufungsauskunft **erstreckt sich jedoch nicht auf das Veranlagungsverfahren**. Das Wohnsitzfinanzamt kann daher bei der Einkommensteueranlagung des Arbeitnehmers einen anderen Rechtsstandpunkt als das Betriebsstättenfinanzamt einnehmen.

6 Betriebseinnahmen: Entschädigung für Steuerzahlung

Die von einer Versicherungsgesellschaft erstattete Einkommensteuer ist als Entschädigung für entgangene Einnahmen (Verdienstausschlag nach Unfall) steuerpflichtig.

Beispiel:

Im Streitfall war der Selbstständige K bei einem Verkehrsunfall erheblich verletzt worden. Er und die Versicherungsgesellschaft vereinbarten die Zahlung eines Verdienstausschlagschadens. Die Versicherungsgesellschaft zahlte dem Kläger 2011 eine Abfindung in Höhe von 300.000 Euro „netto“ als Verdienstausschlagschaden. Netto bedeutete, dass die Abfindung den auf den Verdienstausschlag entfallenden Steuerschaden nicht umfasste.

Die Versicherungsgesellschaft zahlte dem Kläger nach Vorlage des Einkommensteuerbescheids für 2011 die auf den Verdienstausschlag entfallende Einkommensteuer in Höhe von 124.649,90 Euro aus. Diesen Betrag besteuerte das Finanzamt. Nach Ansicht des K ist die ihm zugeflossene Verdienstausschlagsentschädigung nach der Nettomethode berechnet worden. Die spätere Erstattung der Einkommensteuer stelle einen sogenannten nicht steuerbaren Schadenersatz dar.

Dem folgten die Richter des Finanzgerichts Baden-Württemberg nicht: Mit der Erstattung der Steuer erfüllt die Versicherungsgesellschaft den aus dem Unfall als schädigendem Ereignis entstandenen Schadenersatzanspruch. Die Übernahme der steuerlichen Last stellt keine gesondert zu beurteilende Schadensposition dar. Sie tritt an die Stelle weggefallener Einnahmen und ist unmittelbare Folge des schädigenden Ereignisses.

Die Besteuerung entspricht der steuerlichen Behandlung einer sogenannten „Bruttoabfindungsvereinbarung“. Hier wird der Abfindungsbetrag so weit erhöht, dass dieser „nach Abzug der darauf entfallenden Einkommensteuer den von dem Kläger angestrebten Nettobetrag ergeben hätte“. Bei einer **Bruttolohnvereinbarung** ist der Gesamtbetrag als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen zu besteuern. Nichts anderes sollte aus Gleichheitsgründen bei einer sogenannten **Nettolohnvereinbarung** gelten. Daher ist die erstattete Steuer zu besteuern.

7 Grundsteuer: Sind Container als Gebäude zu bewerten?

Das Finanzgericht (FG) Hamburg hatte die Frage zu entscheiden, ob befristet aufgestellte Container, die für Büro- und Werkstattzwecke genutzt wurden, bewertungsrechtlich für Zwecke der Grundsteuer als Gebäude zu qualifizieren sind.

Der Sachverhalt:

Streitig war, ob zwei Containeranlagen auf einem Luftwertgelände als Gebäude (§ 68 Abs. 1 Nr. 1 BewG) zu qualifizieren sind. Eine Anlage mit 51 Containern wurde ohne gegossenes Fundament und sonstige Befestigung auf Betonverlegeplatten aufgestellt und mit einer eigenen Asphaltstraße auf dem Betriebsgelände angebunden. Die 13 Container der anderen Anlage wurden lediglich auf einer Parkplatzfläche am Rande einer Werkstraße aufgestellt. Beide Anlagen hatten Vorrichtungen, um mit gängigen Versorgungsleistungen ausgestattet zu werden; in beiden Fällen blieb ihre Aufstelldauer unter sechs Jahren.

Das Urteil: Die beiden Containeranlagen sind nach den getroffenen tatsächlichen Feststellungen des FG unterschiedlich zu beurteilen, und zwar nach der betrieblichen Zweckbestimmung und Funktion im äußeren Erscheinungsbild und entsprechend der Einfügung der Anlagen in den Betrieb der Mieterin.

Danach war die kleine Anlage (13 Container) nach dem äußeren Erscheinungsbild nicht in das Betriebsgrundstück integriert. Vielmehr ist sie mit provisorisch und vorübergehend aufgestellten Baucontainern vergleichbar. Demgegenüber ist die **größere Anlage** (51 Container) **als Gebäude** zu qualifizieren: Sie wurde in der Gesamtschau mit einem ansprechenden Erscheinungsbild aufwendig in das Werksgelände der Mieterin eingepasst, indem das ursprüngliche Hanggelände durch eine Baufirma eingeebnet und aufbereitet, eine asphaltierte Werkstraßen-Verbindung gebaut, zum zurückgesetzten Eingang ein breiter Zuweg geschaffen sowie ein Schutz vor Nagetieren durch Anbringung von Kaninchenblechen und Kiesaufschüttungen errichtet wurde.

Fazit: Es kommt wesentlich auf das äußere Erscheinungsbild und die Integration der Container in das Werksgelände an.

8 Jahresabschluss: Fristablauf für die Offenlegung beachten

Offenlegungspflichtige Unternehmen müssen ihre Rechnungslegungsunterlagen regelmäßig **spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag** beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch offenlegen. Diese Fristen gelten auch für Kleinunternehmen, die diese Pflicht durch Hinterlegung ihrer Bilanz erfüllen sollen. Insbesondere für börsennotierte Unternehmen gelten kürzere Fristen. Im Falle der Säumnis leitet das Bundesamt für Justiz von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren ein.

Das Ordnungsgeldverfahren beginnt mit der Aufforderung, innerhalb einer **Nachfrist von sechs Wochen** den gesetzlichen Offenlegungspflichten nachzukommen oder durch Einspruch zu rechtfertigen, warum dies unterlassen worden ist. Bei dieser Aufforderung droht das Bundesamt für Justiz ein **Ordnungsgeld** an, das sich auf **mindestens 2.500 Euro** beläuft. Kommt das Unternehmen der Aufforderung nicht nach, ist das Ordnungsgeld festzusetzen.

Das Unternehmen kann daher ein Ordnungsgeld noch vermeiden, wenn es **innerhalb der gesetzten sechswöchigen Nachfrist** die Offenlegung nachholt. Die Gebühren und Auslagen des Verfahrens entstehen allerdings bereits durch die Einleitung des Verfahrens. Bei verspäteter Offenlegung, die aber noch vor Festsetzung des Ordnungsgeldes erfolgt, setzt das Bundesamt das Ordnungsgeld herab, und zwar für Kleinstunternehmen auf 500 Euro und für kleine Unternehmen auf 1.000 Euro.

Etwa 1,2 Mio. Unternehmen in Deutschland sind dazu verpflichtet, ihren Jahresabschluss im Bundesanzeiger zu veröffentlichen oder bei Kleinstunternehmen zumindest die Bilanz im Unternehmensregister zum Abruf zu hinterlegen. Auch Kleinstunternehmen, Gesellschaften, die aktuell keine Geschäftstätigkeit entfalten, sowie Gesellschaften in Insolvenz oder Liquidation sind offenlegungspflichtig. Welche Unterlagen offenzulegen sind, hängt grundsätzlich von der Größe des Unternehmens ab. Sonderregelungen gelten für bestimmte Unternehmensformen.

9 Veräußerungsverlust: Gewerblicher Grundstückshandel oder Liebhaberei?

Ein Grundstückshändler und Bauunternehmer, der ein geplantes Bauobjekt nicht realisieren kann, kann steuerlich leicht in die Liebhaberei „abdriften“, wie ein BFH-Urteil vom 5.4.2017 zeigt.

Der Sachverhalt:

V erwarb 1992 ein Grundstück für rund 290.000 DM mit dem Ziel, das Grundstück zu bebauen und wieder zu verkaufen. In 1993 wurde auch ein vorläufiger Kaufvertrag zu einem Gesamtpreis von 1,8 Mio. DM mit einem Interessenten geschlossen, der jedoch ein Jahr später von dem Kauf wieder Abstand nahm. In 1995 wurde der Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung zurückgewiesen.

Im Jahr 2005, also 13 Jahre nach dem Erwerb des Grundstücks, erklärte der Kläger einen Verlust aus gewerblichem Grundstückshandel in Höhe von rund 107.000 Euro (Teilwertabschreibung des Grundstücks sowie Schuldzinsen). Das Finanzamt erkannte den Verlust nicht an. Der Einspruch blieb erfolglos, das Finanzgericht gab der Klage statt.

Das Urteil: Der Kläger hat im Streitjahr 2005 keinen gewerblichen Grundstückshandel betrieben. Es ist daher kein Verlust aus gewerblichem Grundstückshandel zu berücksichtigen.

Die Urteilsgründe: Ein gewerblicher Grundstückshandel setzt Gewinnerzielungsabsicht voraus. Diese kann nach-

träglich entfallen. Obliegt es dem gewerblichen Händler zu bebauender Grundstücke, mit Rücksicht auf eine längere Verlustphase Umstrukturierungsmaßnahmen zu treffen, so hat er geänderte konkrete Nutzungskonzepte zu entwickeln und zu verfolgen. Die Hoffnung auf einen Veräußerungsgewinn jenseits einer Haltefrist von zehn Jahren ist regelmäßig privater Natur. Wird der Betrieb weder umstrukturiert noch aufgegeben, kommt es zur Liebhaberei.

Das Gericht verkannte nicht, dass V gegenüber den gesunkenen Marktpreisen für Grundstücke machtlos war. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass mit dem Verkauf des Grundstücks kein Gewinn mehr zu erzielen war. In einem solchen Falle kann nur die Betriebsaufgabe den Strukturwandel zur Liebhaberei vermeiden. Das bedeutet, dass der Kläger, selbst wenn er zu Beginn einen gewerblichen Grundstückshandel unterhalten haben sollte, das Grundstück rechtzeitig entweder durch Entnahme in sein Privatvermögen hätte überführen oder ggf. auch mit Verlust hätte verkaufen müssen, um nicht in die Liebhaberei zu geraten.

10 Umsatzsteuer: Besonderheiten einzelner Berufe

Jede berufliche bzw. unternehmerische Tätigkeit hat ihre steuerlichen Besonderheiten, insbesondere im Umsatzsteuerrecht. Zumeist geht es um die Frage, welcher Steuersatz anzuwenden ist. Hier einige Beispiele aus der neueren Rechtsprechung:

– Discjockey

Der BFH hat die Frage zu entscheiden, ob es sich bei Clubveranstaltungen mit bekannten Discjockeys um Konzerte oder konzertähnliche Veranstaltungen handelt. In diesem Fall wären die Umsätze aus den Veranstaltungen mit dem ermäßigten Steuersatz zu versteuern (§ 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG). Wären demgegenüber die Veranstaltungen als Party- oder Tanzveranstaltungen anzusehen, so unterliegen sie dem Regelsteuersatz (§ 12 Abs. 1 UStG).

– Brezelverkäufer (sogenannte Wiesnläufer)

Diese Tätigkeit stellte den BFH vor die Frage, ob die Brezeln sogenannte „Standardprodukte“ sind oder ob Backwaren verkauft werden und die auf dem Oktoberfest vorgehaltenen Verzehrvorrichtungen zu einer Besteuerung mit dem Regelsteuersatz führen. Die Entscheidung: Verkauft ein vom Festzeltbetreiber unabhängiger Unternehmer auf dem Oktoberfest in einem Festzelt Brezeln (sogenannte Wiesnbrezl), so handelt es sich nach dem BFH-Urteil vom 3.8.2017 um Warenlieferungen zum begünstigten Umsatzsteuersatz.

Entscheidend für die Beurteilung war, dass es sich bei den Brezeln um sogenannte Standardprodukte handelte und die vom Festzeltbetreiber vorgehaltenen Verzehrvorrichtungen dessen eigenen Zwecken dienten und nicht dem Brezelverkäufer für dessen Kunden zur Verfügung gestellt worden sind. Damit war der ermäßigte Steuersatz anzuwenden.

– Ambulante Pflegeleistungen

Leistungen der sogenannten 24-Stunden-Pflege von privatrechtlichen Einrichtungen zur ambulanten Pflege waren in den Jahren 2005 und 2006 nur dann umsatzsteuerfrei, wenn im Vorjahr oder im jeweiligen Kalenderjahr die Pflegekosten in mindestens 40 Prozent der Pflegefälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind. Diese Einschränkung ist nach dem BFH-Urteil vom 28.6.2017 weder unionsrechtswidrig noch verfassungswidrig.

– Medizinische Analysen

Medizinische Analysen, die von einem in privatrechtlicher Form organisierten Labor außerhalb der Praxisräume des Arztes durchgeführt werden, der sie angeordnet hat, können nach § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG steuerfrei sein.

– Fahrschulen: Überhaupt umsatzsteuerpflichtig?

Der BFH hat Zweifel, ob die Erteilung von Fahrerunterricht zum Erwerb der Fahrerlaubnisklassen B (Pkw-Führerschein) und C1 (Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen) der Umsatzsteuer unterliegt. Er hat deshalb dem EuGH die Frage vorgelegt, ob Fahrschulen insoweit steuerfreie Leistungen erbringen. Nach nationalem Recht sind Unterrichtsleistungen zur Erlangung dieser Fahrerlaubnisse steuerpflichtig, weil Fahrschulen insoweit keine allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen sind und in der Regel keine berufs- oder prüfungsvorbereitenden Bescheinigungen vorgelegt werden können.

Der EuGH soll nunmehr klären, ob der Fahrschulunterricht **nach EU-Recht** umsatzsteuerfrei ist. Wenn deutsches und EU-Recht sich widersprechen, kann der Steuerpflichtige sich unmittelbar auf die EU-Richtlinie berufen. Entscheidend ist daher, ob nach der EU-Richtlinie der Unterricht, den sogenannte anerkannte Einrichtungen oder Privatlehrer erteilen, von der Steuer zu befreien ist.

11 Investitionszulage (1): Wer hat Anspruch nach dem Investitionszulagengesetz (InvZulG)?

In § 3 des InvZulG 2010 ist geregelt, welche Betriebe Anspruch auf eine Investitionszulage haben. Begünstigt werden Betriebe des verarbeitenden Gewerbes, bestimmte produktionsnahe Dienstleistungen und Betriebe des Beherbergungsgewerbes. Die Betriebe müssen im sogenannten **Fördergebiet** liegen, d.h. in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen. Erfüllt der anspruchsberechtigte begünstigte Betrieb im Zeitpunkt des Beginns des Erstinvestitionsvorhabens die Begriffsdefinition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6.5.2003, erhöht sich die Investitionszulage vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 für den Teil der Bemessungsgrundlage, der auf Investitionen im Sinne

des § 2 Abs. 1 entfällt, bei Erstinvestitionsvorhaben auf 25 Prozent.

Beispiel:

Ein Unternehmer aus Dresden erwirbt für seinen Betrieb eine neue Maschine für 20.000 Euro. Bis zum Einsatz des Geräts fallen für die Montage und Einrichtung weitere 2.000 Euro an. Als KMU kann der Unternehmer den maximalen Fördersatz von 25 Prozent beantragen. Der Förderbetrag macht daher 5.500 Euro aus.

Der Unternehmer stellt den Antrag auf Investitionszulage beim zuständigen Finanzamt. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) müssen zusätzlich noch die Anlage KMU Investitionszulage ausfüllen. Der Antrag muss zwingend mit dem Antragsformular für das jeweilige Wirtschaftsjahr gestellt und vom Anspruchsberechtigten oder dem gesetzlichen Vertreter eigenhändig unterschrieben werden.

12 Investitionszulage (2): Auswirkungen auf die Betriebsgröße bei Beantragung eines Investitionsabzugsbetrags

Betriebe, die einen Investitionsabzugsbetrag beantragen, dürfen bestimmte Größenmerkmale nicht überschreiten (§ 7g Abs. 1 Nr. 1 EStG). Bei bilanzierenden Unternehmen sind dies 235.000 Euro Betriebsvermögen, bei Einnahmeüberschussrechtern 100.000 Euro Gewinn.

Wer einen Antrag auf Investitionszulage gestellt und einen Festsetzungsbescheid erhalten hat, muss beachten, dass der Anspruch auf Investitionszulage zu bilanzieren ist und sein Betriebsvermögen erhöht. Dies zeigt ein Fall, der vom BFH entschieden wurde.

Beispiel:

Der bilanzierende Unternehmer U beantragte 2010 eine Investitionszulage für Anschaffungen im Jahr 2009 in Höhe von rund 43.000 Euro. Das Finanzamt setzte im April 2014 diese in Höhe von 40.677 Euro fest. Im Jahresabschluss auf den 31.12.2009 aktivierte U den Anspruch auf die Investitionszulage nicht. Das Eigenkapital betrug zum 31.12.2009 rund 324.000 Euro.

Für das Jahr 2009 beantragte er zusätzlich einen Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG von 79.400 Euro, den das Finanzamt aber nicht berücksichtigte. Das hiergegen geführte Einspruchsverfahren blieb erfolglos.

Das FG Thüringen gab der Klage statt. Es war der Ansicht, dass der Anspruch auf eine Investitionszulage bei der Ermittlung des Betriebsvermögens für die Gewährung eines Investitionsabzugsbetrags nicht zu berücksichtigen sei.

Der BFH korrigierte die Auffassung des FG: Der Anspruch auf Investitionszulage ist als Betriebsvermögen in der festgesetzten Höhe anzusetzen. Dem steht nicht entgegen, dass eine Investitionszulage nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehört (§ 13 InvZulG 2010). Sie mindert auch nicht die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 2/2018

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 Grundsteuer	Presseinformation des BVerfG vom 15.11.2017 zu den Verfahren Az. 1 BvL 11/14, Az. 12/14, 1/15 sowie zu Az. 1 BvR 639/11 und 889/12; Presseinformation des Bundes der Steuerzahler vom 16.1.2018	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes, BR-Dr. 515/16 (Beschluss) vom 4.11.2016
2 Betriebliche Altersversorgung (1)	BMF-Schreiben zur betrieblichen Altersversorgung vom 6.12.2017, Az. IV C 5 – S 2333/17/10002 www.bundesfinanzministerium.de	Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) vom 17.8.2017 (BGBl I 2017, S. 3214) § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG
3 Betriebliche Altersversorgung (2)	BMF-Schreiben zur betrieblichen Altersversorgung vom 6.12.2017, Az. IV C 5 – S 2333/17/10002 www.bundesfinanzministerium.de	§ 100 EStG
4 Gesetzesänderungen: Wichtige Neuregelungen ab 2018	Auszug aus der Pressemitteilung der Bundesregierung vom 29.12.2017	–
5 Die Lohnsteuer-Anrufungsauskunft	BMF-Schreiben vom 12.12.2017, Az. IV C 5 – S 2388/14/10001, Anrufungsauskunft nach § 42e EStG www.bundesministerium.de	§ 42e EStG
6 Betriebseinnahmen: Entschädigung	FG Baden-Württemberg, Urteil vom 20.11.2017, Az. 10 K 3494/15, Revision zugelassen www.dejure.org	FG Baden-Württemberg, Pressemitteilung vom 2.1.2018
7 Grundsteuer: Container als Gebäude?	FG Hamburg, Beschluss vom 29.1.2017, Az. 3 K 95/15, Newsletter 4/2017 www.openjur.de	Die Revision gegen das Urteil ist beim BFH unter dem Az. II R 37/17 anhängig
8 Jahresabschluss	www.bstbk.de www.bundesjustizamt.de	§§ 25 – 329 HGB
9 Veräußerungsverlust	BFH, Urteil vom 5.4.2017, Az. X R 6/15 www.datenbank.nwb.de	–
10 Umsatzsteuer einzelner Berufe	Disk Jockey FG Berlin-Brandenburg, Entscheidung vom 6.9.2016, Az. 5 K 5089/14; Revision anhängig unter Az. V R 17/17 www.dejure.org Brezelverkäufer FG München, Urteil vom 22.02.2017, Az. 3 K 2670/14; BFH, Urteil vom 3.8.2017, Az. V R 15/17 www.dejure.org Ambulante Pflege BFH, Urteil vom 28.6.2017, Az. I R 23/14 www.bundesfinanzhof.de Medizinische Analysen BFH, Urteil vom 24.8.2017, Az. V R 25/16 www.bundesfinanzhof.de Fahrschulen BFH, Beschluss vom 16.3.2017, Az. V R 38/16; Pressemitteilung 49/17 vom 26.7.2017 www.bundesfinanzhof.de	–
11 Investitionszulage (1)	Investitionszulagengesetz 2010 vom 7.12.2008, BGBl I 2008, S. 2350	BMF-Schreiben vom 23.7.2009, Az. IV C 3 – InvZ 1015/07/001
12 Investitionszulage (2)	BFH, Urteil vom 3.8.2017, Az. IV R 12/14 www.bundesfinanzhof.de	FG Thüringen, Urteil vom 25.9.2013, Az. 3 K 947/11